

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
ART. 1 GELTUNGSBEREICH.....	2
ART. 2 ZWECK.....	2
ART. 3 GRUNDSATZ.....	2
ART. 4 AUFSICHT.....	2
ART. 5 ORGANE.....	2
B. FEUERSCHUTZKOMMISSION	2
ART. 6 FEUERSCHUTZKOMMISSION.....	2
ART. 7 AUFGABEN UND KOMPETENZEN.....	3
C. FEUERSCHUTZAMT	3
ART. 8 FEUERSCHUTZBEWILLIGUNG	3
ART. 9 FEUERSCHUTZKONTROLLE	3
D. FEUERWEHR	3
ART. 10 AUFGABE	3
ART. 11 VORSCHRIFTEN	3
ART. 12 ORGANISATION.....	4
ART. 13 FEUERWEHRPFLICHT	4
ART. 14 ERFÜLLUNG DER PFLICHT	4
ART. 15 BEFREIUNG, ERLASS.....	4
ART. 16 ERSATZABGABE	4
ART. 17 DIENSTPFLICHT	4
ART. 18 KOSTEN	4
ART. 19 DISZIPLINARSTRAFEN	4
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
ART. 20 RECHTSMITTEL.....	5
ART. 21 ZUSAMMENARBEIT.....	5
ART. 22 INKRAFTTRETEN	5

In Anwendung von § 3, Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------|-----------------|---|
| Art. 1 | Geltungsbereich | Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in Gottlieben fest.
Ist für Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen. |
| Art. 2 | Zweck | Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Mitbürger vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen. |
| Art. 3 | Grundsatz | ¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und zusammen mit der Gemeinde Tägerwilen eine Feuerwehr gemäss Anhang A. |
| Art. 4 | Aufsicht | Der Feuerschutz steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission. |
| Art. 5 | Organe | Organe des Feuerschutzes sind:

<ol style="list-style-type: none">1. die Feuerschutzkommission2. das Feuerschutzamt3. die Feuerwehr |

B. Feuerschutzkommission

- | | | |
|--------|-----------------------|---|
| Art. 6 | Feuerschutzkommission | ¹ Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.
² Die Feuerschutzkommission besteht aus

<ol style="list-style-type: none">1. dem Gemeindeammann als Vorsitzenden2. einem weiteren Gemeinderat3. dem Gemeindefeuerschutzbeamten4. dem Zivilschutzvertreter Gottlieben
Das Protokoll wird durch einen Angehörigen der Feuerschutzkommission geführt. |
|--------|-----------------------|---|

Art. 7	Aufgaben und Kompetenzen	<p>Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgebung. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten;2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Gebührensätze und des Kaminfegetarifs;4. Antrag an den Gemeinderat für die Erteilung der Kaminfegetariffkonzession;5. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht;6. Finanzkompetenz von jährlich CHF 500.
--------	--------------------------	---

C. Feuerschutzamt

Art. 8	Feuerschutzbewilligung	<ol style="list-style-type: none">¹ Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen. Der Anlagenbesitzer hat dem Feuerschutzamt die Auflagenerfüllung schriftlich zu melden.² Aussergewöhnliche Feststellungen sind der Feuerschutzkommission und dem kantonalen Feuerschutzamt umgehend zu melden.³ Das Feuerschutzamt verfügt über die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 des Feuerschutzgesetzes.
Art. 9	Feuerschutzkontrolle	<ol style="list-style-type: none">¹ Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.² Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

D. Feuerwehr

Art. 10	Aufgabe	<ol style="list-style-type: none">¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden.³ Die Feuerwehr darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.
Art. 11	Vorschriften	<p>Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.</p>

Art. 12	Organisation	Die Feuerwehr organisiert sich gemäss Feuerschutzreglement der Gemeinde Tägerwilen.
Art. 13	Feuerwehrpflicht	<p>¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in Gottlieben.</p> <p>² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet mit dem vollendeten 52. Altersjahr.</p> <p>³ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.</p>
Art. 14	Erfüllung der Pflicht	Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
Art. 15	Befreiung, Erlass	<p>¹ Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Angehörige der Feuerschutzkommission2. Kantonspolizei3. Uniformierte Zollbeamte4. Angehörige einer Betriebsfeuerwehr im Bezirk Kreuzlingen *5. Chemiewehrfachberater des Chemiewehr-Stützpunktes. <p>² Über die Befreiung und den Erlass entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.</p>
Art. 16	Ersatzabgabe	<p>¹ Die Ersatzabgabe beträgt 10 – 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber CHF 50 und höchstens CHF 500. Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird vom Gemeinderat jeweils bei der Beratung des Budgets festgelegt.</p> <p>² Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr zu verwenden.</p>
Art. 17	Dienstpflicht	Die Dienstpflichten richten sich nach dem Feuerschutzreglement der Gemeinde Tägerwilen.
Art. 18	Kosten	<p>¹ Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.</p> <p>² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.</p>
Art. 19	Disziplinarstrafen	Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu CHF 500 und oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

E. Schlussbestimmungen

- | | | |
|---------|----------------|--|
| Art. 20 | Rechtsmittel | Gegen Entscheide und Beschlüsse der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. |
| Art. 21 | Zusammenarbeit | Die Zusammenarbeit im Feuerwehrewesen mit der Gemeinde Tägerwilien wird in einer separaten Vereinbarung geregelt. Diese Vereinbarung ist ein integrierender Bestandteil dieses Reglementes. |
| Art. 22 | Inkrafttreten | ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige Departement auf den 1. Januar 2003 in Kraft.
² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Feuerschutzreglement vom 08.12.1994 aufgehoben. |

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Peter Grimm

Brigitte Samer

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 10. Dezember 2002.

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am 10. Januar 2003.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2003.

* geändert gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.12.2003.